

Anschrift: MFI e.V. Hotterstr. 16 - 80331 München Tel.: 089-21269366 - Fax: 089-21269287 Email: info@islam-muenchen.de www.islam-muenchen.de
Bankinstitut: Stadtparkasse München **IBAN:** DE03701500001001198322 **SWIFT-BIC:** SSKMDEMM

Ich beantrage, dem „Münchener Forum für Islam (MFI)“ als **UNTERSTÜTZER/IN beizutreten.**

Name/Firma		
Vorname		
Straße Hausnr.		
PLZ, Ort		
Telefon	Festnetz:	Mobil:
E-Mail		
Geburtsdatum und Geburtsort		
Staatsbürgerschaft		

Ich bin bereit, einen Beitrag i.H.v. _____ Euro im Monat / im Jahr (Nichtzutreffendes bitte streichen!) zu leisten.

Über diesen Betrag richte ich einen DAUERAUFTRAG ab dem _____ ein zugunsten

Münchener Forum für Islam e.V.
 Stadtparkasse München
 IBAN: DE03701500001001198322
 SWIFT-BIC: SSKMDEMM
 Verwendungszweck: Unterstützerbeitrag

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Satzung des MFI e.V. kenne (siehe Rückseite dieses Formulars oder www.islam-muenchen.de) und ihr uneingeschränkt zustimme.

.....
 Ort, Datum

.....
 Unterschrift

Über die Annahme dieses Antrags entscheidet der Vorstand des MFI e.V.

Für den Vorstand:

Der Antrag auf Beitritt als Unterstützer/in wird angenommen.

.....
 Ort, Datum

.....
 Unterschrift Vorstand

Vereinsatzung MFI "Münchner Forum für Islam e.V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: "Münchner Forum für Islam e.V." (MFI). Der Name ersetzt den früheren Vereinsnamen „Zentrum für Islam in Europa – München e.V.“ (ZIE-M).
Der Sitz des Vereins ist in München.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein übernimmt die Trägerschaft des in der Entwicklung befindlichen Münchner Forums für Islam. Damit wird der Verein in den Bereichen Religion, Jugend- und Altenhilfe, Erziehung und Volksbildung, Wohlfahrtswesen, Gleichberechtigung von Mann und Frau, sowie Völkerverständigung, zum Wohle der Allgemeinheit selbstlos fördernd tätig.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird wie folgt erreicht:

Das Münchner Forum für Islam e. V. möchte in Verantwortung für die Gesellschaft in Deutschland die Identität hier lebender Musliminnen und Muslime in einem Sinne fördern, der dem Islam als friedlicher und an den Werten eines freiheitlichen, modernen Rechtsstaates orientierten Religion verpflichtet ist, und der ihrer Integration als engagierte und verantwortungsbewusste Bürgerinnen und Bürger dient. Dazu wird eine konstruktive Zusammenarbeit mit allen interessierten Einrichtungen der Stadt und des Staates, der Gesellschaft, der Religionsgemeinschaften und vergleichbarer Einrichtungen angestrebt.

Zentrale Aufgaben des MFI betreffen die Bereiche Bildung und Erziehung, kulturelle Integration, Gleichberechtigung von Frau und Mann, Engagement für Dialog und gegen Intoleranz. In diesem Sinne wird angestrebt, eine Einrichtung zur deutschsprachigen, theologischen Aus- und Fortbildung für Imame aufzubauen, Angebote für Religionsunterricht zu unterbreiten, religiöse Dienstleistungen (wie z.B. Eheschließungen, Bestattungen) anzubieten, und Aufklärung über den Islam in dem oben dargestellten Sinn für die Öffentlichkeit zu leisten.

Ziel ist die Errichtung eines „Zentrums für soziale Integration“, welches ein dauerhaft ausgerichtetes Angebot zur Förderung der Integration muslimischer Familien unter Einbeziehung der Mehrheitsgesellschaft anbietet. Das MFI wird eine interkulturelle Begegnungsstätte werden, an der sich die verschiedenen Generationen von hier lebenden Muslimen aller Nationen treffen und einander wie auch ihre nicht-muslimischen Mitbürger besser kennen lernen. Dazu werden Lernprogramme zur Aufklärung über unterschiedliche Kulturen und Religionen, sowohl von Migranten wie auch der ansässigen Bevölkerung, angeboten, mit dem Ziel, das Wissen über unterschiedliche Völker zu mehren und zur zwischenmenschlichen Begegnung beizutragen. Hierzu können z.B. Vorträge, Kurse, gegenseitige Informationsbesuche gehören.

Das MFI will die Musliminnen und Muslime ermutigen, sich selbst im Sinne einer aktiven Teilhabe an den gesamtgesellschaftlichen Aufgaben in den Bereichen der Bildung, der Kultur und des interkulturellen wie interreligiösen Dialogs einzubringen.

Ferner wird eine Erziehungs- und Beratungsstelle entstehen, welche professionelle Hilfe in Form von Beratung und Unterstützung bei der Lösung ehelicher, familiärer, schulischer und sozialer Probleme anbietet. Im Zentrum steht die Stärkung der elterlichen Kompetenz, die Sensibilisierung für alle Formen und Folgen von Gewalt.

Ausgehend von der Grundeinstellung des MFI zu Männern und Frauen als Zwillingsgeschöpfen Gottes, deren Gleichwertigkeit religiös verankert ist, ferner in Anbetracht des Phänomens der ungerechten Behandlung von Frauen und Mädchen in manchen Familien, wird das Forum eine Vielfalt an Lebenskonzepten für Musliminnen aufzeigen, um sie auf dem Weg zur Selbstbestimmung und Selbstentfaltung in der Gesellschaft zu unterstützen. Dazu gehört in Zusammenarbeit mit den staatlichen, kirchlichen und freien Trägern von Frauenarbeit die Förderung des Selbstbewusstseins und der Bildung muslimischer Mädchen und Frauen in Projekten wie Selbstverteidigungskursen, Aufklärung über so genannte "Ehrenmorde" und Zwangsehen, Hilfe zur Erziehung, zum Spracherwerb und zur sozialen und kulturellen Integration.

In Bildungsprojekten für Kinder werden Sprachkurse im Deutschen wie in der Muttersprache, Erziehungskurse für junge Mütter, ferner interkulturelle Spielgruppen angeboten. Diese Projekte sollen als Ort der Hilfe und der Begegnung von Eltern und Kindern deutscher und nicht-deutscher Herkunft ausgebaut werden, damit sich Kinder unterschiedlicher Herkunft, Kultur und Religion bereits im frühen Kindesalter unbefangen kennen- und achten lernen.

In einem Projekt für Jugendliche werden in Zusammenarbeit mit städtischen, kirchlichen und freien Trägern sowie mit Wissenschaftlern, Programmen zum Abbau von Fremdenfeindlichkeit und Islamophobie, Antisemitismus, Fanatismus, Gewaltbereitschaft und Ausgrenzung, ferner zur Förderung der Gesprächs- und Konfliktkompetenz und zur interkulturellen Bildung angeboten werden. Gezielte Hilfestellung zur beruflichen und sozialen Integration soll für die wachsende Gruppe muslimischer Jugendlicher entwickelt werden, die sich als Verlierer im System schulischer und beruflicher Karrieren sehen und aus verzerrten religiösen und nationalistischen Vorstellungen heraus dazu neigen, eine auf Ablehnung der pluralistischen Gesellschaftsordnung gestützte Identität zu entwickeln.

Für Senioren wird das MFI Angebote zur Begegnung untereinander, mit anderen Generationen und mit Angehörigen anderer Kulturen und Religionen bereitstellen, sowie Bildungsangebote zu kulturellen und sozialen Belangen unterbreiten.

Die geplanten Räumlichkeiten werden gemäß interkulturellen Anforderungen mehrsprachig und behindertengerecht gestaltet werden.

Hinsichtlich der personellen Ausstattung wird die Zusammenarbeit qualifizierter Fachkräfte mit ehrenamtlichen, kompetenten Mitarbeitern sowie die interkulturelle Ausrichtung des MFI ebenso wie Gender Mainstreaming berücksichtigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele der Vereinsatzung teilt und sich zum Deutschen Grundgesetz und zur Bayerischen Verfassung bekennt.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Die Mitgliedschaft endet - mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes - durch Austritt - durch Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden.

Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen den Satzungszweck, gegen §3 Absatz 1 oder in schwerwiegender Weise gegen die Satzung des Vereins verstoßen hat.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden.

Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge (Finanzierung des Vereins)

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

Darüber hinaus kann die Finanzierung aus Spenden, aus öffentlichen Mitteln und aus privaten Zuschüssen erfolgen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind: der Vorstand, die Mitgliederversammlung, die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben Personen: dem Vorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden, dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und 2 weiteren Vorstandsmitgliedern (Gesamtvorstand).

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;

die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.

Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.

Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich oder per Mail 3 Tage vorher eingeladen und mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,

Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes, Entlastung des Vorstandes,

Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,

Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

Änderung der Satzung,

Auflösung des Vereins,

Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,

Ausschluss eines Vereinsmitgliedes.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:

der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt

wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zugelassen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, außer wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen.

Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Islam als friedliche und an den Werten eines freiheitlichen, modernen Rechtsstaates orientierten Religion.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 7.12.2009 in Penzberg errichtet.

Geändert am 13.6.2010 und am 17.11.2013.